

Statuten des Bienenzüchtervereins Bolligen und Umgebung



I. Bezeichnung, Zweck und Gebiet

Artikel 1: Bezeichnung

Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Bolligen und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bolligen.

Der Verein ist Mitglied des Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Verbandes Bernischer Bienenzüchtervereine (VBBV).

Artikel 2: Zweck

Der Verein:

- a) fördert die Bienenzucht und die Bienenhaltung
- b) bespricht in freier Form alle bienenzüchterischen und bienenwirtschaftlichen Fragen an den Vorstandssitzungen, den Vereinsversammlungen sowie an weiteren Treffen
- c) unterstützt Fachkurse und Vorträge
- d) fördert das Zuchtwesen
- e) unterstützt Einzel- und Gruppenberatungen
- f) überwacht die Honigqualität im Rahmen der Honigkontrolle des VDRB
- g) unterstützt die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- h) fördert die Verbesserung der Bienenweide
- i) unterstützt die Vermittlung von Bienenhäuser und Gerätschaften
- j) wahrt die Vereinsinteressen nach aussen und gegenüber Behörden
- k) organisiert Exkursionen und andere Anlässe
- l) organisiert Hilfeleistungen in Notfällen und bei abnormalen Verhältnissen
- m) fördert die Zusammenarbeit mit bienenwirtschaftlichen Instituten

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Imker/Imkerin werden. Für im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner besteht eine Partner/Partnerin-Mitgliedschaft. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird an der Hauptversammlung bestätigt.

Artikel 4: Erlöschen

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5: Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Bienenzucht oder im Verein aussergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 6: Bienenzeitung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Schweiz. Bienenzeitung zu abonnieren.

III. ORGANISATION

Artikel 7: Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Artikel 8: Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- d) Beschlussfassung über Geschäfte gemäss Traktandenliste
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderung und Auflösung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann ausserordentlicherweise durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Die Einladung zu einer Versammlung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Artikel 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger/Nachfolgerin, dessen Wahl durch die nächste ordentliche Hauptversammlung bestätigt werden muss. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Hauptversammlung festgesetzte Entschädigung.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Organisation und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- b) Aufstellen und Durchführen des Jahresprogramms entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zwecken.
- c) Organisieren von Kursen und Vorträgen sowie Vollzug der ihm von den Mitgliederversammlungen zugewiesenen Geschäfte.
- d) Behandlung anderer laufender Geschäfte und Bestimmen der Delegierten.
- e) Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt 20% des Totals der Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Er ist zuständig für die Festsetzung der Entschädigungen der Fachpersonen, massgebend sind die vom VDRB festgelegten Ansätze. Unter Fachpersonen sind zu verstehen:

Bienenzuchtberater, Kursleiter, Betriebsprüfer und Ernteberichterstatter. Sie arbeiten nach den Vorschriften des VDRB und den Weisungen des Vorstandes. Der Bienenzuchtberater/in steht den einzelnen Mitgliedern zur Verfügung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/Präsidentin mit dem Sekretär/Sekretärin. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier/Kassierin allein.

Artikel 10: Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Sie prüfen die Kasse und Rechnungsführung des Vereins und das Protokoll der Hauptversammlung. Sie erstatten Bericht zuhanden der Hauptversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen

Artikel 11: Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus allfälligem Vermögen
- Gönnerbeiträge
- Subventionen vom VDRB

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier eingezogen.

Artikel 12: Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Überganges- und Schlussbestimmungen

Artikel 13: Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen können durch die Hauptversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Artikel 14: Auflösung

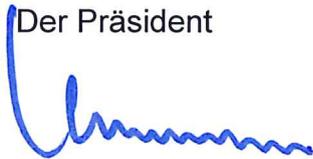
Der Verein kann nur durch Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Einer Auflösung müssen 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Bei einer Vereinsauflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an den VDRB. Dieser hat es während 5 Jahren zu verwalten. Werden in dieser Zeitspanne ein oder mehrere Bienenzüchtervereine im heutigen Vereinsgebiet und mit dem gleichen Ziel gegründet, so ist das Vermögen ganz oder anteilmässig dem/diesen zu übergeben. Ansonsten geht das gesamte Vermögen an den VDRB über.

Artikel 15: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2016 angenommen. Sie treten per 01. März 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Februar 2010.

Der Präsident



Die Sekretärin



3065 Bolligen, den 15. Februar 2016